

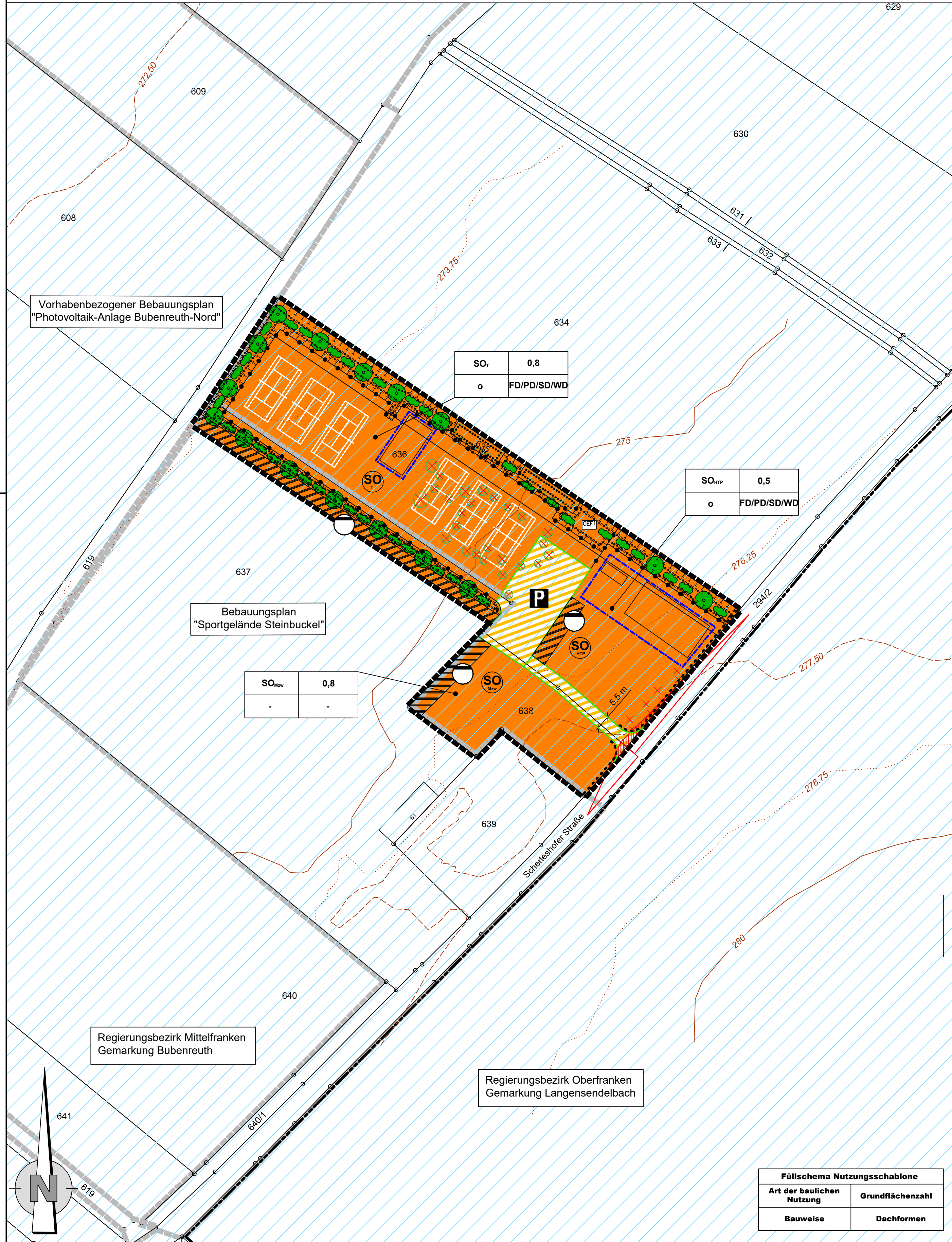


Gemeinde Bubenreuth

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 5/29

"Sportgelände Steinbuckel II"

Maßstab M 1 : 1.000



I. PRÄAMBEL

- Der Gemeinderat von Bubenreuth beschließt den von der Ingenieurlaengelsellschaft Höhnen & Partner ausgearbeiteten Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) Nr. 5/29 "Sportgelände Steinbuckel II" in der Fassung vom als Satzung. Rechtsgrundlagen des BBP/GOPs sind
- das **Baugesetzbuch** (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die **Baunutzungsverordnung** (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die **Planzieneverordnung** (**PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die **Bayerische Bauordnung** (**BayBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132/-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- Sonstiges Sondergebiet ("SO") mit der Zweckbestimmung "Tennisanlage (T), Hundetrainingplatz (HTP), Mehrzweckspiel-/sportflächen (MzW)", gemäß § 11 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- z. B. 0,8
- Maximal (max.) zulässige Grundflächenzahl (GRZ), gem. § 19 Abs. 1 BauNVO
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze, gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- Offene Bauweise (o), gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
- 4. Verkehrsflächen**
- Verkehrsfläche mit der besonderen (bes.) Zweckbestimmung (Zwb.) "Private Grundstückszufahrt", gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche mit der bes. Zwb. "Private Binnenschließung, private Stellplätze", gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (SBL), gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten, Zaun-, Gartentüren, -tore, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB
- 5. Flächen für die Abwasserbeseitigung**
- Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Niederschlagswasser-Verdichtung", gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (interne Ausgleichsfläche)
- Rodung von Bestandsgehölzen (Bäumen, Sträuchern, Hecken) zulässig, sofern bautechnisch notwendig/unvermeidbar
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
- 7. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, gem. § 1 Abs. 4 BauNVO und § 16 Abs. 5 BauNVO
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke, Anfahrtschwindigkeit V = 30 km/h und 50 km/h), gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung**
- Festgesetzt wird ein "Sonstiges Sondergebiet" ("SO") gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Tennisanlage" ("SO-T"), "Hundetrainingplatz" ("SO-HTP") und "Mehrzweckspiel-/sportflächen" ("SO-MzW"). Zulässig sind alle mit dem Betrieb dieser Flächen in Verbindung stehenden baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung**
- Die max. zulässige GRZ gem. § 19 Abs. 1 BauNVO wird für das "SO-T" und das "SO-MzW" jeweils mit 0,8 festgesetzt, für das "SO-HTP" hingegen nur mit 0,5.
- 1.2.1**
- Die max. zulässige GRZ gem. § 19 Abs. 1 BauNVO wird für das "SO-T" und das "SO-MzW" jeweils mit 0,8 festgesetzt, für das "SO-HTP" hingegen nur mit 0,5.
- 1.2.2**
- Hauptgebäude im "SO-T" und im "SO-HTP" dürfen jeweils nur über ein (I) Vollgeschoss (VG) verfügen. Die max. zulässige Hauptgebäudehöhe im "SO-T" wird mit 5,0 m festgesetzt, im "SO-HTP" mit 8,50 m (unterer (unt.) Höhenbezugspunkt [HBp]). Jeweils Oberkante [OK] Rohfußboden [RFB] Erdgeschoss [EG]; oberer (ob.) HBp; OK First bzw. OK Antenne.
- 1.2.3**
- Die max. zulässige OK RFB EG im "SO-T" wird mit 0,50 m über der Höhe der fertigen Oberkante (FOK) der Verkehrsfläche bes. Zwb. an der SBL festgesetzt. Hierfür gilt folgender unt. HBp: Höhe der FOK der höchsten Punkte der FOK an der SBL, gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Hauptgebäudeaußenwand
- 1.2.4**
- Die max. zulässige OK RFB EG im "SO-HTP" wird mit 0,30 m über der Höhe der FOK der Verkehrsfläche bes. Zwb. an der SBL festgesetzt. Hierfür gilt folgender unt. HBp: Höhe der FOK der höchsten Punkte der FOK an der SBL, gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Hauptgebäudeaußenwand; der höchste sich ergebende Wert ist der unt. HBp
- 1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.
- 1.3.1**
- Festgesetzt ist die offene Bauweise (o), gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung freistehender Einzelhäuser (E) gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 1.3.2**
- Festgesetzt ist die offene Bauweise (o), gem. § 22 Abs. 4 BauNVO. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung freistehender Einzelhäuser (E) gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

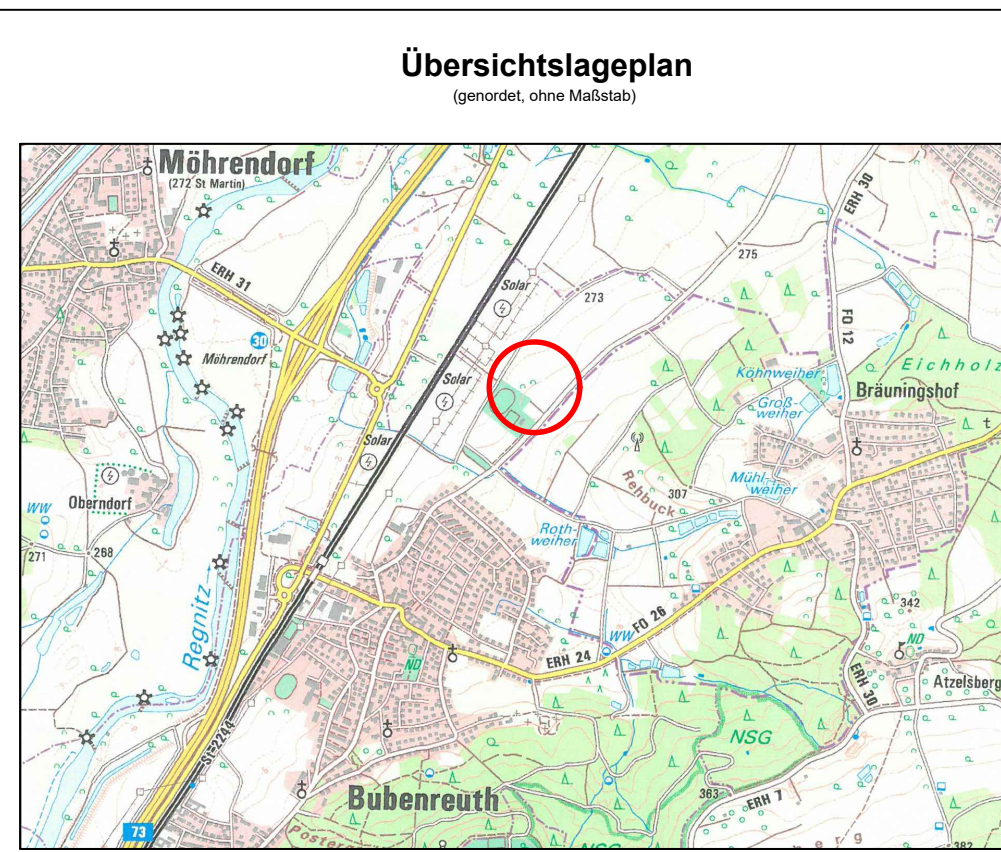
IV. TEXTLICHE HINWEISE

- 1. Verkehrsflächen**
- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen werden Verkehrsflächen mit der bes. Zwb. "Private Grundstückszufahrt" bzw. mit der bes. Zwb. "Private Binnenschließung, private Stellplätze" festgesetzt.
- 1.2**
- In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind private Grundstücks-, Stellplatz-/Ausfahrten und/oder der fußläufigen Erschließung des jeweiligen Grundstücks dienende Zaun-/Gartentüren zulässig.
- 1.3**
- Die teilweise auf Privatgrund liegenden Schilder im Einmündungsbereich der priv. Verkehrsfläche bes. Zwb. in die Scherlehofer Straße sind im notwendigen Umfang freizuhalten. Garagen und Nebengebäude (Nebenanlagen, die Gebäude sind) sind hier zulässig. Sonstige untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Zaune, Stapel, Hecken, etc.) sind im notwendigen Umfang freizuhalten. Die FOK der Verkehrsfläche, nicht stichtbehindernden Elementen nur bis zu einer Höhe von jeweils max. 0,80 m über der FOK der Scherlehofer Straße am Schwarzeckenrand bzw. über der FOK der Verkehrsfläche bes. Zwb. an der SBL zulässig. Bepflanzungen (Büsche, Stauden, Hecken u. a.) dürfen eine Höhe von jeweils max. 0,80 m über der FOK der Scherlehofer Straße am Schwarzeckenrand bzw. über der FOK der Verkehrsfläche bes. Zwb. an der SBL nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Bäume, deren Kronenansatz mind. 1,80 m über der FOK der Scherlehoferstraße am Schwarzeckenrand über der FOK der Verkehrsfläche bes. Zwb. an der SBL liegt.
- 1.4**
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
- Neu zu errichtende Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Verlegeweise auszuführen.
- 1.5**
- Flächen für die Abwasserbeseitigung**
- In den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereichen werden Flächen für die Verdichtung von Niederschlagswasser mittels geeigneter Mulden-Rigolensysteme festgesetzt.
- 1.6**
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Pro 600 m² privater Grundstücksfläche ist mindestens (mind.) ein standortgerechter, stadtklimareisender Laubbau zu pflanzen (Mindestpflanzqualität [MPQ], Hochstamm [H], dreimal verpflanzt [3v], mit Draht-/mdb.) [mB] je nach Art, Stammumfang [SU] 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand).
- 1.7**
- Der in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Gehölz-/Einzelbaumbestand ist zum Erhalt festgesetzt. Zulässig ist ausschließlich die Rodung des Gehölzbestandes im Bereich der Fl.-Nr. 636 und 638 (beide Gmk. Bubenreuth).
- 1.7.1**
- Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzten, in der Planzeichnung mit (mit der schwarzen T-Linie) zeichnerisch umgrenzten Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nm. 635 bis 637 (alle Gmk. Bubenreuth, Fläche ca. 0,24 ha, interne Kompensationsflächen) übernehmen naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücken zugeordnet, auf denen Eingriffe aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Hierfür gelten folgende Vorgaben:
- a) Anpflanzung mind. zweierhelliger Feldgehölzhecken in folgender Zusammensetzung: Schlehe (45 %), Weißdorn (15 %), Haselnuss (10 %), Holunder (10 %), Hundrose (10 %), Roter Hainbühl (10 %), 40 % der Gesamtpflanzenanzahl sind als Heister (MPQ, Hei., 3v, mB oder i. Cont. je nach Art, Höhe 125 - 150 cm) und als Solitärsträucher (MPQ, Sol., 3v, mB, oder i. Cont. je nach Art, Höhe 125 - 150 cm), 60 % als verpflanzte Sträucher (MPQ, vStr., i. Cont., 3 Liter, Höhe 60 - 100 cm) auszuführen. Zu verwenden sind autochthone Gehölze (Wuchsegebiet 5.1 "Süddeutsches Hügelland-Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken, auf 07.00 EAB). Der Pflanzabstand innerhalb der Gehölzgruppe hat 1,20 m x 1,20 m (versetzt auf Lücke) zu betragen. Die Anpflanzung der in Abschnitt III, Ziffer 1.7.1 festgesetzten Bäume ist zulässig.
- b) Die Fläche nicht mit Gehölzen bepflanzt; Entwicklung einer bunt blühenden, arten-, kräuter-, blumenreichen, nährstoffarmen Extensivwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, mit Unter-, Mittel- und Obergräsern; Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern (Ansaatstärke ca. 4,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellreife, zzgl. 4,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf insgesamt 10,0 g/m²); geeignete autochthone Saatgutmischung, regional erzeugtes Wildpflanzen-saatgut, zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, Saatgut mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7 "Süddeutsches Berg-Hügelland", Herkunftsregion 12 "Fränkisches Hügelland", Saatgut muss einem hohen Vermehrungs-/Qualitätsstandard entsprechen wie z. B. WWW-Standard "WWW-Regiosaat o. a.)
- 1.7.2**
- Pro Privatgrundstück sind im Bereich von Dächern und/oder Fassaden hier neu entstehender Hauptgebäude jeweils mind. zwei für die Beseitigung durch Fledermäuse geeignete Strukturen (Stein-/Asphalten) mit einem Ein- und Ausflussschritt o. a.) anzubringen.
- 1.7.3**
- In den in der Planzeichnung mit "CE 1" gekennzeichneten Bereichen sind im Sinne vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung durch die Zauneindecke geeignete Strukturen (Stein-/Asphalten) wie folgt anzulegen:
- Grundfläche jeweils ca. 8,0 m²
 - Boden lösen, Tiefe ca. 80 - 100 cm und gelösten Boden gem. Abbildung nördlich des Steinhauens einbauen/ablagern
 - Grubenboden mit Sand-/Kiesgemisch im Verhältnis 60/40 aus Flusssand (oder örtlich natürlich anstehendem Sand) und gewaschenem Kiese 16/32 in einer Stärke von 15,0 cm andecken (bei natürlich anstehendem sandigen Untergrund kann hierauf verzichtet werden)
 - Auffüllen der Grube mit Naturdruck-/Schaukalkbank o. a.), Steinkantenlänge 100 - 300 mm, bis ca. 1,0 m über GOK; Steinhauens in unregelmäßiger Umrissform, organisch geschwungen mit ausstrahlenden Rändern herstellen
 - Herstellen eines umlaufenden Randbereiches aus Flusssand (oder natürlich anstehendem Sand), Breite mind. ca. 40 cm, Tiefe mind. ca. 20 cm
 - Errichtung eines Hauferkes (Höhe mind. 1,50 m, Grundfläche mind. 4,0 m²) aus Astschnittholz/Schnittgut (Durchmesser bis 10 cm) und/oder aus Wurzelstöcken (Durchmesser 30 - 50 cm)
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- 2.1 Abstandsflächen**
- Es gilt Art. 6 BayBO.
- 2.2 Dachgestaltung**
- Zulässig sind das Flach- (FD), das Pult- (PD), das Sattel- (SD) und das Walmdach (WD).
- 2.2.1**
- FD und PD von Haupt- und Nebengebäuden sind mind. mit einer extensiven, flächigen Dachbegrünung (z. B. als Anspritzbegrünung oder als Sedum-Sprossensaat) auszuführen.
- 2.2.2**
- Dacheindeckungen von Hauptgebäuden mit SD und WD sind mit rot- oder grau- bis schwarzgetönten, nicht glänzenden Materialien (z. B. glasierten Materialien o. a.) auszuführen.
- 2.2.3**
- Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech (auch aus Titanzink oder verzinktem Metall) sind unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien. Ansonsten sind Dacheindeckungen aus beschichtetem Metall unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- a) Werkmäßig aufgetragene, organische Beschichtungen nach DIN 55634-8 mit hoher Schutzdauer (H) bei mäßiger Korrosionsbelastung (C3) zulässig
- b) Beschichtungen, die in Anlehnung an DIN EN ISO 12944-5 bei Korrosivitätskategorie C3 über 15 Jahre Schutzdauer haben oder
- c) Beschichtungen mit wie unter a) und b) ausgeführt, vergleichbarem Korrosionsschutz
- 2.2.5**
- Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig. Davon ausgehende, benachteiligte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung und Neigung o. a.) zu vermeiden. Ebenso ist das Anbringen aus bautechnischer Anlagen.
- 2.3 Einfriedungen**
- Grenzständige Einfriedungen i. S. v. Mauern sind unzulässig. Zäune müssen einen Bodenabstand von mind. 15 cm (unt. HBp: FOK Baugrundstück bzw. FOK an der SBL; ob. HBp: UK Zaun) aufweisen, sofern es sich nicht um Ballfangzäune handelt. Zaunsockel sind unzulässig. Zäune (inkl. Bodenabstand) dürfen eine Gesamthöhe von 2,0 m (unt. HBp: FOK Baugrundstück bzw. FOK an der SBL; ob. HBp: OK Zaun) nicht überschreiten, sofern es sich nicht um Ballfangzäune handelt. Ballfangzäune dürfen eine Gesamthöhe von 3,0 m (unt. HBp: FOK Baugrundstück bzw. FOK an der SBL; ob. HBp: OK Zaun) nicht überschreiten. Tore und Türen müssen in die Privatschutzzone hinein aufschlagen. Zäune entlang gemeinsamer Grenzen mit benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind um 50 cm versetzt innerhalb des Baugrundstückes zu errichten.
- 2.4 Fassadengestaltung**
- Die Verwendung greller Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalorange, 3001 Signalrot, Nr. 4008 Signaloilet, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signalaub, Nr. 6032 Signalmilch), die Verwendung sämtlicher RAL-Leucht- und/oder RAL-Perlfarben sowie die Verwendung stark kontrastierender Farbkombinationen sind unzulässig.
- 2.4.1**
- Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig. Davon ausgehende, benachteiligte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung und Neigung o. a.) zu vermeiden.
- 2.4.2**
- "Vogelschlag" im Bereich von Glasfassaden ist wahlweise durch die nachfolgend genannten Maßnahmen zu vermeiden/minimieren:
- a) Spiegelfolie und/oder verspiegelte Fassadenmaterialien sind unzulässig.
- b) Von Glasfassaden ausgehende Blendeffekte sind unzulässig.
- c) Verwendung von Produkten/Lösungen (z. B. auf die Scheibe aufzubringende/zu integrierende, UV-licht absorbierende/reflektierende Aufdrucken/Beschichtungen, selbstklebende Folien bzw. Applikationen mit Vogelschlagvermeidung, etc.)
- d) Verwendung von Scheiben mit Streifen-, Punkt-, Rasterstrukturen o. a., die bei der Herstellung in die Scheibe geätzt, gefräst oder nachträglich als Folienleiste aufgebracht werden
- e) Verwendung matterter, halbdurchsichtiger oder farbiger (ab-gegrünter) Scheiben
- f) Verwendung von Außenjalousien und/oder strukturierter Fassadenverkleidungen

V. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- 304 Vorh. Grundstücksgrenzen mit Flurnummern
- 6 m Bemaßung
- 288 Höhengleichlinien
- Regierungsbezirksgrenze/Gemarkungsgrenze
- Geplantes Hauptgebäude (unverbindliche) Darstellung und Standortvorschlag
- Geplante Tennisanlagen (unverbindliche Darstellung)
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (unverbindlicher Standortvorschlag, zu pflanzende Anzahl ergibt sich aus den Festsetzungen)

- VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Sichtdreiecke (Anfahrtschwindigkeit V = 30 km/h und 50 km/h), § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
- Geltungsbereiche der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne "Sportgelände Steinbuckel" und "Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord"
- Wassersensible Bereiche



Gemeinde Bubenreuth

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 5/29

"Sportgelände Steinbuckel II"

Entwurfsverfasser:	Höhnen & Partner INGENIEURKARTINGENIEUR BERATUNGS INGENIEURE Höhnen & Partner, 16073 Bubenreuth, Tel. 09181 91088, Fax 09181 91089	Vorentwurf: 16.07.2019 Entwurf: Satzung:
1.	Der Rat der Gemeinde Bubenreuth hat in seiner Sitzung vom 16.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 5/29 "Sportgelände Steinbuckel II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.	
2.	Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.07.2019 hat in der Zeit vom 29.07.2019 bis 29.08.2019 stattgefunden.	
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.07.2019 hat in der Zeit vom 29.07.2019 bis 29.08.2019 stattgefunden.	
4.	Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.	
5.	Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.	
6.	Die Gemeinde Bubenreuth hat mit Beschluss vom das Bebauungsplan Nr. 5/29 "Sportgelände Steinbuckel II" in der Fassung vom als Satzung beschlossen.	
Gemeinde Bubenreuth, den	(Siegel)	
1. Bürgermeister		
Ausgefertigt:	Gemeinde Bubenreuth, den	(Siegel)
1. Bürgermeister		
8.	Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bubenreuth zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.	
Gemeinde Bubenreuth, den	(Siegel)	
1. Bürgermeister		